

Öffentliche Bekanntmachung der Abteilung Kommunales, Ordnung, Verbraucherschutz und Migration zur Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte von Material der Kategorie 1 und 2 nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt gibt folgendes bekannt:

1. **Der SecAnim GmbH, Norbert-Rethmann-Platz 1, 59379 Selm**, wird zum 01.07.2022 bis zum 31.12.2026 die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der Kategorie 2 (ausgenommen Gülle, Guano, Magen- oder Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Eier sowie Eiprodukte) im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Folgeprodukten der tierischer Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 für den Einzugsbereich des Landes Sachsen-Anhalt übertragen, wobei ferner diejenigen tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte ausgenommen sind, die wegen bereits rechtlich geregelter Ausnahmen im europäischen oder nationalen Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht oder aufgrund erteilter Ausnahmegenehmigungen anderweitig abgeholt, gesammelt, gekennzeichnet, befördert, gelagert, behandelt, verarbeitet, verwendet oder beseitigt werden dürfen.
2. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 wurde angeordnet.

Im Auftrag

  
Dr. Preuße

